

2041 004

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 256/64

URTEIL

Verkündet am

1. Februar 1968

Heil,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bergmanns Otto S [REDACTED], H [REDACTED] über L [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die N [REDACTED] A [REDACTED] V [REDACTED]-Aktiengesellschaft,
K [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die
Vorstandsmitglieder W [REDACTED], D [REDACTED], Dr. J [REDACTED], C. M [REDACTED],
S [REDACTED] und Dr. W [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow und Fleck

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das am 15. Oktober 1964 verkündete Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle und das dem Urteil zugrunde liegende Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtliche Kosten werden für die Revisionsinstanz nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Halter eines Personenkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Mit diesem Fahrzeug verursachte er in der Nacht vom 15. zum 16. Juli 1962 einen Verkehrsunfall, bei dem ein Fußgänger tödlich verletzt wurde.

Der Kläger begehrt, die Deckungspflicht der Beklagten festzustellen. Die Beklagte hält sich für leistungsfrei, weil der Kläger seine Aufklärungspflicht durch Verlassen der Unfallstelle verletzt habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsurteil wird von der Revision in erster Linie wegen nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des erkennenden Gerichts angefochten. Die Revision rügt, daß der ordentliche Vorsitzende des Senats, Oberlandesgerichtspräsident Dr. K., bei dem geringen Umfang seiner Tätigkeit im Senat nicht in der Lage gewesen sei, einen richtunggebenden Einfluß auf die Rechtsprechung des Senats auszuüben.

I. Nach dem Geschäftsverteilungsplan für 1964 war Oberlandesgerichtspräsident Dr. K. Vorsitzender des 1. Zivilsenats. Seine Mitwirkung an dem vorliegenden Rechtsstreit beschränkte sich auf die Bestimmung des Verhandlungstermins, die Auswahl des Berichterstatters und die Verkündung der ergangenen Entscheidung. In der Berufungsverhandlung, auf die das angefochtene Urteil erging, führte der regelmäßige Vertreter, ein Oberlandesgerichtsrat, den Vorsitz.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. K. hat im Jahre 1964 in 8 von 68 Verhandlungen (11,77 %) mit 28 von 258 Sachen (10,85 %) den Vorsitz geführt sowie an 14 von 124 Urteilen (11,29 %) und an 17 von 139 Beschlüssen (12,23 %) mitgewirkt.



Er hat außerdem, soweit er nicht beurlaubt gewesen ist, in allen Sachen den ersten Verhandlungstermin und den Berichterstatter bestimmt. Diese Angaben hat Oberlandesgerichtspräsident a.D. Dr. K. [REDACTED] dahin ergänzt, daß er den Vorsitz vor allem in solchen Sachen geführt habe, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Rechtsprechung des 1. Zivilsenats gewesen seien. Er hat den Umfang seiner Tätigkeit im Senat unter allem Vorbehalt auf ein Viertel bis auf ein Drittel der Arbeitskraft eines Senatspräsidenten geschätzt.

II. Nach dem Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen vom 19. Juni 1962 (BGHZ 37, 210) ist der Senat eines Oberlandesgerichts mit einem Senatspräsidenten als Vorsitzenden nur dann vorschriftsmäßig besetzt, wenn dieser durch den Umfang seiner Tätigkeit im Senat einen richtunggebenden Einfluß auf die Rechtsprechung seines Senats ausübt. Dazu muß der Senatspräsident mindestens 75 % der Aufgaben als Vorsitzender des Senats selbst wahrnehmen.

Die Revision ist der Ansicht, daß die gleichen Anforderungen auch an den Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden eines Senats zu stellen seien. Der erkennende Senat hat diese Frage von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 137 GVG dem Großen Senat für Zivilsachen zur Entscheidung vorgelegt. Der Große Senat für Zivilsachen hat darauf am 20. November 1967 entschieden, daß die in dem Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen vom 19. Juni 1962 - BGHZ 37, 210 - aufgestellten Grundsätze über die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden eines Senats auch für den Oberlandesgerichtspräsidenten als Senatsvorsitzenden gelten. In den Gründen des Beschlusses wird ausgeführt: Der Oberlandesgerichtspräsident habe als Vorsitzender eines Senats die gleichen Aufgaben wie ein Senatspräsident. Die Anforderun-

gen an die Führung des Vorsitzes in einem Senat seien aus dem Sinn und Zweck der §§ 115, 117, 62 GVG herzu-
leiten. Das Gesetz entbinde den Oberlandesgerichts-
präsidenten bei der Führung eines Senats nicht von
Pflichten, die jedem anderen Vorsitzenden eines Senats
oblägen. Der Oberlandesgerichtspräsident habe allerdings
neben seiner richterlichen Tätigkeit noch umfangreiche
Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, die ihm durch bundes-
und landesrechtliche Bestimmungen übertragen seien. Der
geringeren Arbeitskraft, mit der der Oberlandesgerichts-
präsident für die Rechtsprechung zur Verfügung stehe,
könne das Präsidium in einer mit dem GVG in Einklang
stehenden Weise Rechnung tragen. Es könne den Geschäfts-
umfang des Senats, dem sich der Oberlandesgerichtspräsi-
dent anschließe, so bemessen, daß dieser seinen Aufgaben
als Vorsitzender nachkommen könne.

III. Oberlandesgerichtspräsident Dr. K. hat danach
die Aufgaben des Vorsitzenden des Senats, der die ange-
fochtene Entscheidung erlassen hat, nicht in dem erforder-
lichen Umfange wahrgenommen. Infolgedessen ist das Beru-
fungsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Das
Berufungsurteil muß deshalb nach § 551 Nr. 1 ZPO mit dem
zugrunde liegenden Verfahren (§ 564 Abs. 2 ZPO) ohne
Prüfung in der Sache selbst aufgehoben werden. Die Sache
ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Beru-
fungsgericht zurückzuverweisen.

Die Anordnung, daß gerichtliche Kosten für das
Revisionsverfahren nicht erhoben werden, beruht auf
§ 7 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Bukow

Fleck